

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Aufgabe einer Teilfläche einer ungedeckten Sportanlage zugunsten der Errichtung einer dreizügigen Grundschule mit Drei-Feld-Sporthalle am Standort Hohenschönhauser Straße 76, 10369 Berlin gemäß § 7 Abs. 2 Sportförderungsgesetz

Der Senat von Berlin
InnSport - IV C 21
Tel.: 9(0) 223 - 1451

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

Aufgabe einer Teilfläche einer ungedeckten Sportanlage zugunsten der Errichtung einer 3zügigen Grundschule mit 3-Feld-Sporthalle am Standort Hohenschönhauser Straße 76, 10369 Berlin gemäß § 7 Abs. 2 Sportförderungsgesetz

A. Problem:

Eigentümerin des im Grundbuch von Berlin-Lichtenberg, Gemarkung 0530, Flur 214, Flurstück 4018 eingetragenen und in 10369 Berlin, Hohenschönhauser Straße 76 gelegenen Grundstücks mit einer Fläche von 21.352 m² ist das Land Berlin.

Aufgrund des im Monitoring der SenBJF sowie der bezirklichen Schulentwicklungsplanung dargestellten massiven Schulplatzdefizits in der Schulplanungsregion 3 sowie in gesamt Lichtenberg ist im Rahmen der Berliner Schulbauoffensive am Standort die Errichtung einer 3zügigen Grundschule aus der Tranche der 2in1-Schulen in gestapelter Bauweise von Schulgebäude und Sporthalle vorgesehen. Die Errichtung soll auf einer für künftige Nutzungen unbeplanten Teilfläche der o.g. Sportliegenschaft errichtet werden.

Aufgrund des massiven Grundstücksdefizits stehen für die Realisierung der Maßnahme keine alternativen Flächen zur Verfügung. Zudem dient die künftige Grundschule der wohnortnahen Schulplatzversorgung für das Wohnungsbauvorhaben aus dem B-Plan 11-168 und sichert somit die infrastrukturellen Anforderungen des Planungsziels.

Die Maßnahme dient folglich der Absicherung der allgemeinen gesetzlichen Schulpflicht gemäß Schulgesetz von Berlin.

B. Lösung:

Am Standort Hohenschönhauser Straße 76 erfolgte bis Herbst 2023 durch die Errichtung eines Großspielfeldes mit Leichtathletikanlagen sowie die Sanierung eines maroden Sportfunktionsgebäudes eine hochwertige und bedarfsgerechte Qualifizierung der Sportanlage. Durch die langjährige Zwischennutzung der Anlage für temporäre Flüchtlingsunterkünfte konnte die Liegenschaft zuvor für sportliche Zwecke nicht genutzt werden. Westlich der sanierten Anlagen befindet sich im Bestand eine im Betrieb befindliche Tennisportanlage.

Die Errichtung der Grundschule erfolgt auf einem überschüssigen Grundstücksteil, welcher bereits bei der Sanierungsplanung der Sportanlage für diese Zwecke vorgehalten wurde. Aufgrund der geplanten Stapelbauweise entspricht die Flächeninanspruchnahme der ungedeckten und ungenutzten Fläche nahezu identisch dem Fußabdruck der beinhalteten 3-Feld-Sporthalle.

Für den späteren Schulbetrieb ist zwecks Absicherung des Rahmenlehrplan Sport die Mitnutzung der Sportanlagen durch die Schülerinnen und Schüler beabsichtigt. Ferner wird die ungedeckte Sportanlage durch eine gedeckte Sportanlage komplettiert: durch die Mitnutzung der Sporthalle durch die Vereine von 16:00 - 22:00 Uhr wird das Angebot für die Vereine an diesem Standort in dieser Region erweitert und vervollständigt. Die Maßnahme folgt somit auch dem kompensatorischen Anspruch einer Mehrfachnutzung und Multicodierung.

Im Rahmen der im B-Planverfahren geführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgten durch den Landessportbund sowie die SenInnSport jeweils positive Stellungnahmen hinsichtlich des Planziels der Sicherung der vorhandenen Sportanlagen.

Gemäß § 7 (4) Sportförderungsgesetz erfolgte die Anhörung von Landessportbund und Bezirkssportbund mit schriftlicher Mitteilung zum Endwidmungsvorhaben vom 31.01.2024. Der Landessportbund hat der Aufgabe der Teilfläche mit Stellungnahmen vom 19.02.2024 zugestimmt. Der Bezirkssportbund erteilte seine Zustimmung am 23.02.2024.

Vereine sind von der geplanten Endwidmung nicht betroffen, da die maßgebliche Teilfläche keiner sportlichen Nutzung unterliegt.

Der Senat schließt sich der Auffassung der Sinnhaftigkeit einer Entwidmung im Sinne der Schaffung dringend benötigter Grundschulplätze an und legt dem Abgeordnetenhaus von Berlin die Vorlage wegen des übergeordneten öffentlichen Interesses an der geplanten Nutzung zur Zustimmung vor.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung:

Keine.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Die Auswirkungen sind für beide Geschlechter unterschiedslos.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/ oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

F. Gesamtkosten:

44.800.000 Euro

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

H. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Ausführliche Eingriffsbilanz und Ausgleichsmaßnahmendarstellung im Rahmen des B-Planverfahren 11-168

I. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine.

J. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

Über die Finanzierung und Umsetzung der Investitionsmaßnahme „11Gn20, Grundschule Hohenschönhauser Straße; Neubau einer Grundschule mit Sporthalle, 10369 Berlin, Hohenschönhauser Straße“ wird im Zuge der Aufstellung des Investitionsprogramm 2024-2028 sowie der Haushaltsplanaufstellung 2026/2027 zu entscheiden sein.

K. Zuständigkeit:

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat von Berlin
InnSport -IV C 21
Tel.: 9(0) 223- 1451

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

Aufgabe einer Teilfläche einer ungedeckten Sportanlage zugunsten der Errichtung einer 3zügigen Grundschule mit 3-Feld-Sporthalle am Standort Hohenschönhauser Straße 76, 10369 Berlin gemäß § 7 Abs. 2 Sportförderungsgesetz

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Aufgabe einer Teilfläche einer ungedeckten Sportanlage zugunsten der Errichtung einer 3zügigen Grundschule mit 3-Feld-Sporthalle am Standort Hohenschönhauser Straße 76, 10369 Berlin gemäß § 7 Abs. 2 Sportförderungsgesetz wird zugestimmt.

A. Begründung:

Die Aufgabe von öffentlichen Sportflächen verlangt nach § 7 Abs. 2 Sportförderungsgesetz (SportFG) das Feststellen eines überwiegenden öffentlichen Interesses an einer anderen Nutzung sowie die Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

Die Voraussetzungen für eine Zustimmung durch das Abgeordnetenhaus zur Aufgabe der Sportfläche entsprechend dem Antrag sind erfüllt. Die Begründung für ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Zielsetzung ist wie folgt:

- In der Schulplanungsregion 3 des Bezirks Lichtenberg besteht ein massives Schulplatzdefizit laut Monitoring der SenBJF.
- Die Aufgabe der sportlich genutzten Teilfläche und die Errichtung einer 3zügigen Grundschule mit Sporthalle dient der Absicherung der allgemeinen gesetzlichen Schulpflicht gemäß Schulgesetz von Berlin.
- Zudem dient die künftige Grundschule der wohnortnahen Schulplatzversorgung für das Wohnungsbauvorhaben aus dem B-Plan 11-168 und sichert somit die infrastrukturellen Anforderungen des Planungsziels.
- Aufgrund des massiven Grundstücksdefizits stehen für die Realisierung der Maßnahme keine alternativen Flächen zur Verfügung.
- Die vorhandene Sportanlage wird bedarfsgerecht durch eine gedeckte Anlage komplettiert und weiter qualifiziert.
- Die neue Sporthalle kann ab dem Nachmittag von Vereinen genutzt werden.

Ergebnisse der Anhörung nach § 7 (4) Sportförderungsgesetz:

Gemäß § 7 (4) Sportförderungsgesetz erfolgte die Anhörung von Landessportbund und Bezirkssportbund mit schriftlicher Mitteilung zum Endwidmungsvorhaben vom 31.01.2024. Der Landessportbund Berlin e.V. hat der Aufgabe der Teilfläche mit Stellungnahme vom 19.02.2024 zugestimmt. Der Bezirkssportbund Lichtenberg e.V. erteilte seine Zustimmung am 23.02.2024.

Das bezirkliche Schul- und Sportamt sowie die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie waren am Planungsprozess beteiligt und eine Anhörung erübrigt sich.

Vereine sind von der geplanten Endwidmung nicht betroffen, da die maßgebliche Teilfläche bisher keiner sportlichen Nutzung unterliegt.

Der Senat schließt sich der Auffassung der Sinnhaftigkeit einer Entwidmung im Sinne der Schaffung von Schulplatzkapazitäten an und legt dem Abgeordnetenhaus von Berlin die Vorlage wegen des übergeordneten öffentlichen Interesses an der geplanten Nutzung zur Zustimmung vor.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Förderung des Sports im Lande Berlin (Sportförderungsgesetz - SportFG) vom 06. Januar 1989 (GVBl. S. 122), zuletzt geändert durch Art. III G zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin vom 15. 12. 2010 (GVBl. S. 560).

C. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Die Auswirkungen sind für alle Geschlechter unterschiedslos.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

E. Gesamtkosten:

44.800.000 Euro

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Ausführliche Eingriffsbilanz und Ausgleichsmaßnahmendarstellung im Rahmen des B-Planverfahren 11-168

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine.

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

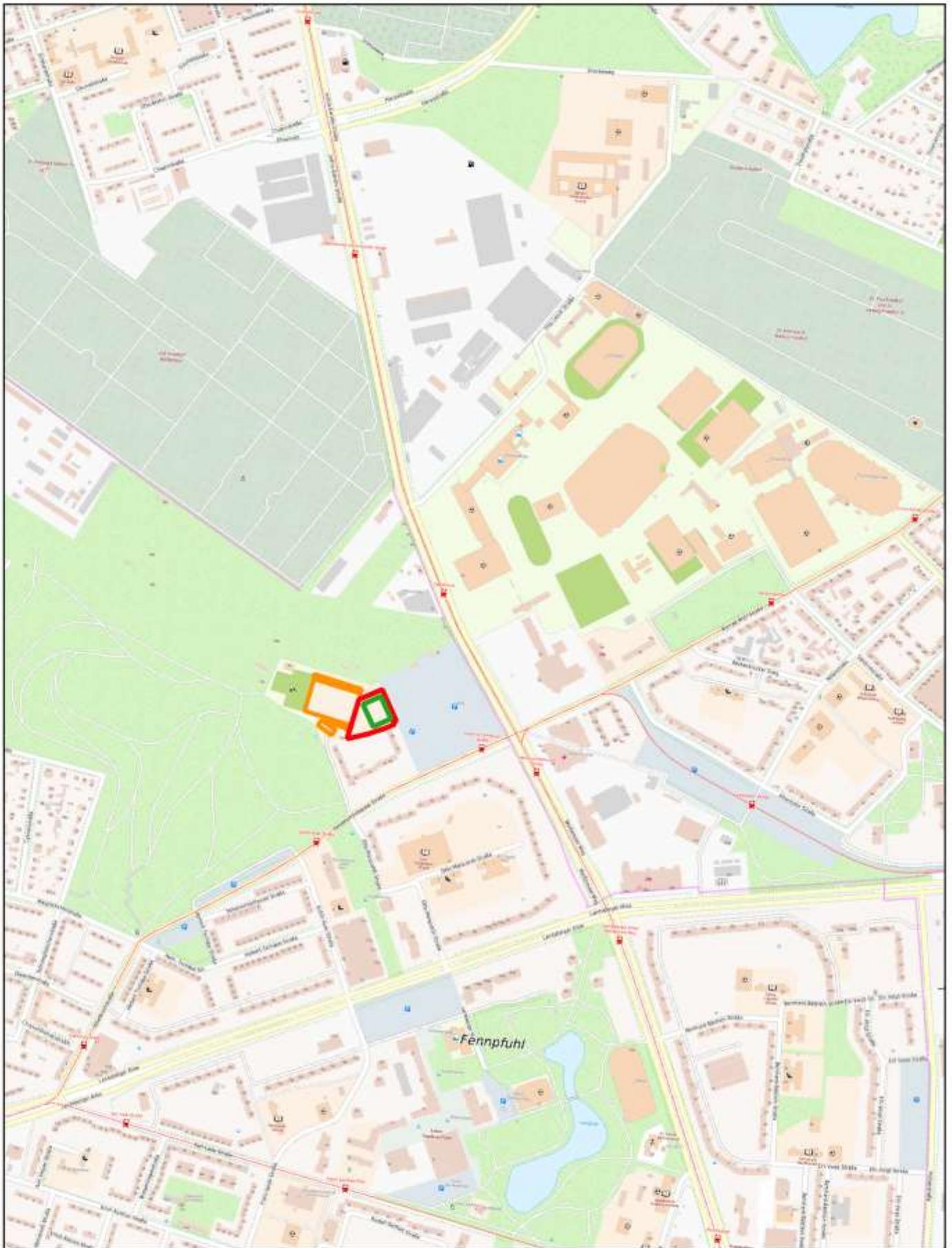
Über die Finanzierung und Umsetzung der Investitionsmaßnahme „11Gn20, Grundschule Hohenschönhauser Straße; Neubau einer Grundschule mit Sporthalle, 10369 Berlin, Hohenschönhauser Straße“ wird im Zuge der Aufstellung des Investitionsprogramm 2024-2028 sowie der Haushaltsplanaufstellung 2026/2027 zu entscheiden sein.

Berlin, den 17.12.2024

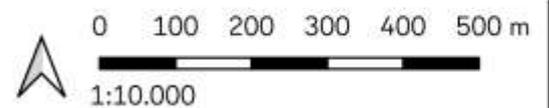
Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Iris Spranger
Senatorin für Inneres
und Sport



Anlage 1 - Übersichtskarte



Hintergrund

Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © BKG (2024), Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlusOpen_PG_12.06.2024.pdf



Anlage 2 - Zustand 2024 + Projekteintrag

Flächen - Aufgabeverfahren

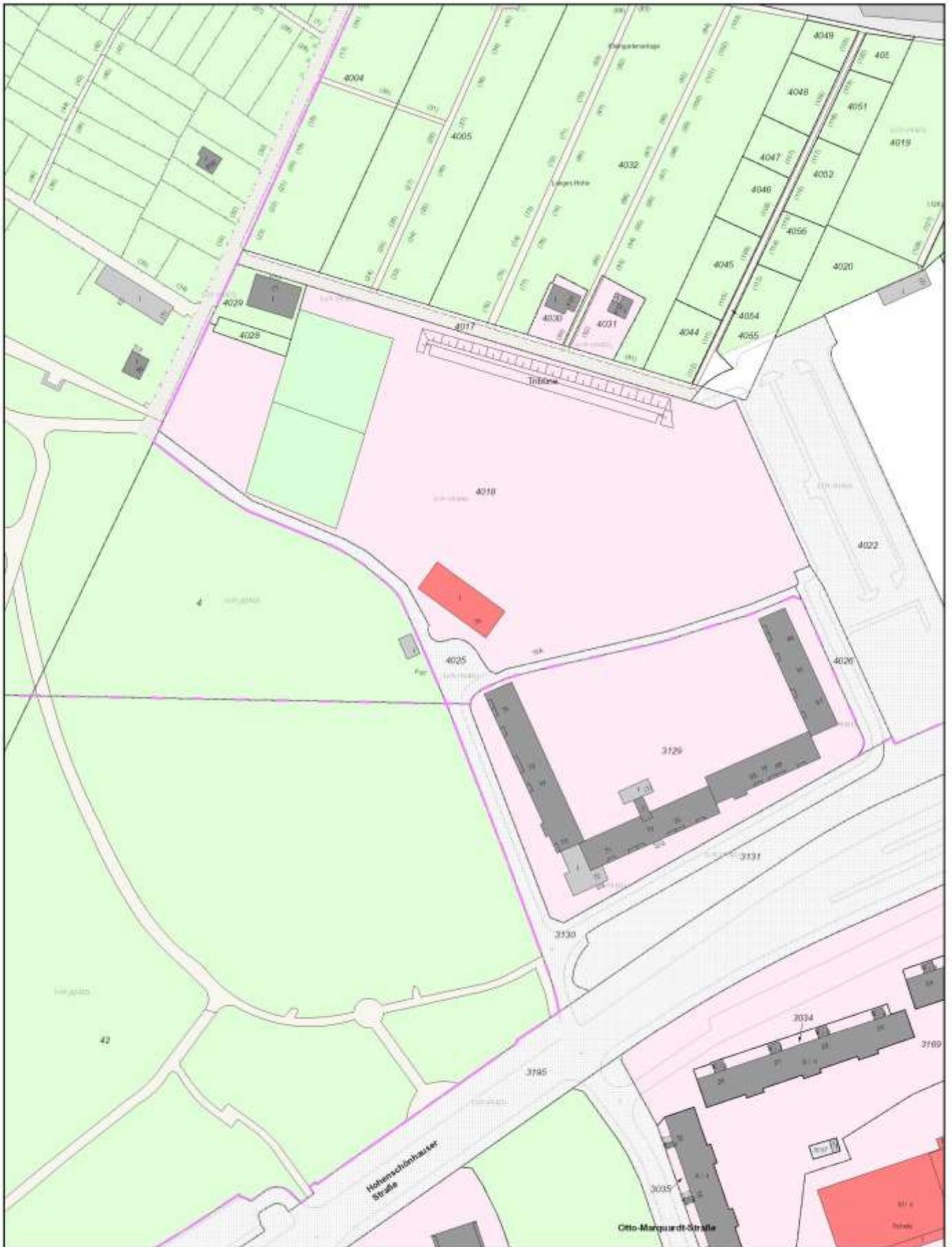
- 2023 sanierte Sportanlagen HohenschönhauserStr
- neue geplante 3-Feld-Sporthalle (2in1 Schule)
- Aufgabeverfahren

Nr.	Sportanlage
1	Großspielfeld
2	Sportfunktionsgebäude
3	Weitsprunganlage
4	Sprintanlage

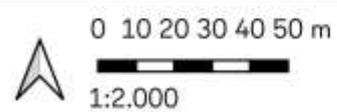


0 20 40 60 80 100 m

1:2.000



Anlage 3 - ALKIS Auszug



Hintergrund
 Geoportal Berlin / ALKIS Berlin (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem)
 Stand 12.06.2024